

Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens

Davor Šušnjar

I. Einleitung

Der vorliegende Artikel soll einen Überblick über die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens gegenüber Verfahren vor anderen Gerichten geben. Der Fokus liegt dabei nicht so sehr auf prozessrechtlichen Unterschieden im Allgemeinen,¹ sondern auf solchen Unterschieden, die für das Thema „Soziale Herkunft und Entscheidungspraxis in der Sozialgerichtsbarkeit“ von besonderer Relevanz sind. Bevor auf die Unterschiede eingegangen wird, sollen jedoch zunächst Gemeinsamkeiten kurz herausgearbeitet werden. Auch im sozialgerichtlichen Verfahren wird ein Rechtsstreit zwischen Klägern bzw. Klägerinnen und Beklagten durch unabhängige Richter (§ 1 SGG) entschieden. Dadurch unterscheidet sich das sozialgerichtliche Verfahren von den Widerspruchsverfahren, die durch Behörden zur Selbstkontrolle durchgeführt werden (§ 78 SGG, § 85 Abs. 2 SGG). Kennzeichnend für gerichtliche Klageverfahren ist, dass sie von einer Partei – im sozialgerichtlichen Verfahren: Beteiligte:r – eingeleitet werden und dass die Beteiligten darüber entscheiden, ob das Verfahren durch Rücknahme der Klage, durch ein Anerkenntnis, einen Vergleich oder durch schlichte übereinstimmende Erklärung erledigt wird (Dispositionsmaxime).² Außerdem bestimmt wie in fast allen Verfahrensordnungen die Klägerseite den Streitgegenstand und damit den maximal möglichen Umfang einer Verurteilung (§ 123 SGG).³

1 Dazu Harich, Die Sozialgerichte als besondere Verwaltungsgerichte, S. 117 ff.

2 Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 35 Rn. 24.

3 § 308 Abs. 1 ZPO; § 88 VwGO, § 86 Abs. 1 Satz 1 FGO. Dazu Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 35 Rn. 24; Greger in: Zöller, ZPO, Vorbemerkungen zu §§ 128-252, Rn. 9. Anders dagegen das Strafverfahren, § 155 Abs. 2, § 206 und § 264 Abs. 2 StPO.

Insbesondere gegenüber den Klageverfahren nach der ZPO bestehen folgende Unterschiede:

1. An die Klageschrift werden grundsätzlich geringere formale und inhaltliche Anforderungen gestellt (§ 92 SGG).⁴
2. Der Sachverhalt wird von Amts wegen ermittelt (§ 103 SGG).⁵
3. Es bestehen relativ umfangreiche Hinweispflichten des Gerichts (§ 106 Abs. 1 SGG, § 92 Abs. 2 SGG).⁶
4. Das sozialgerichtliche Verfahren ist für Versicherte und Leistungsempfänger:innen kostenfrei (§ 183 SGG).
5. In der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz haben ehrenamtliche Richter ein größeres Gewicht als in verwaltungsgerichtlichen Verfahren und es ergehen trotz Amtsermittlung und komplexer Spezialmaterie sog. Stuhlurteile direkt im Anschluss an die mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 1 SGG, § 132 Abs. 1 Satz 2 SGG, § 12 Abs. 1 Satz 1 SGG).
6. Beim Sozialrecht handelt es sich um eine Spezialmaterie mit einem hohen Grad an Binnendifferenzierung, die in Studium und Ausbildung eine geringe Rolle spielt, was insbesondere die anwaltliche Vertretung vor Herausforderungen stellt und damit ggf. zu Mehrarbeit auf richterlicher Seite führt.

Eine weitere Besonderheit der sozialgerichtlichen Verfahren ist, dass sich Beteiligte in den ersten beiden Instanzen selbst, d. h. ohne Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, vertreten dürfen (§ 75 Abs. 1 SGG). Dieser Umstand beeinflusst sämtliche oben genannten Punkte (insbesondere Nr. 1-4) und wird deswegen nicht gesondert erwähnt. Dieser Beitrag wird im Folgenden die genannten Punkte vertiefen. These dieses Beitrags ist, dass der niederschwellige Zugang zum Rechtsschutz die Verantwortung der Berufsrichter:innen und die Bedeutung ihrer Persönlichkeit erhöht.

4 Vgl. dagegen § 253 ZPO.

5 Vgl. auch § 86 Abs. 1 VwGO; § 76 Abs. 1 FGO.

6 Ähnlich § 76 Abs. 2 FGO; § 86 Abs. 3 VwGO.

II. Unterschiede

1. Anforderungen an die Klageschrift

§ 91 SGG sieht für die inhaltlichen und formalen Anforderungen insbesondere gegenüber dem Zivilprozess bedeutende Erleichterungen für Rechtssuchtsuchende vor.

Die Klage vor einem Sozialgericht wird im Normalfall erhoben, indem die Klageschrift bei Gericht eingereicht wird (§ 90 SGG). Von anwaltlich nicht vertretenen Klägern wird auch die Möglichkeit genutzt, die Klage durch persönliche Vorsprache zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Alternativ kann die Klagefrist auch gewahrt werden, indem die Klageschrift an eine Behörde gesandt wird (§ 91 SGG). Dies geschieht oft irrtümlich, indem ein weiterer Widerspruch gegen den Widerspruchsbescheid erhoben wird – trotz richtiger Rechtsmittelbelehrung.

An die Klageschrift werden inhaltliche und formelle Anforderungen (Schriftform, Unterschrift) gestellt. Bezogen auf beide Punkte bringt das SGG bedeutende Erleichterungen für Kläger:innen.

Grundmodell für den Inhalt einer Klageschrift ist § 253 ZPO, der zwingend vorschreibt, dass die Klageschrift Antworten auf die Fragen „Wer will was von wem woraus?“ enthält. Zwar ist auch nach § 92 Abs. 1 SGG zwingend anzugeben, wer gegen wen weswegen klagt. Allerdings erlaubt § 92 Abs. 2 SGG die Angaben der Person der Kläger:innen, der Beklagten und des Gegenstandes der Klage innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist nachzuholen.⁷ Ein Antrag und eine Unterschrift sollen enthalten sein, deren Fehlen steht der Wirksamkeit der Klageerhebung jedoch nicht entgegen.⁸ Weiterhin ist es nicht zwingend, die Klage zu begründen oder die angefochtenen Bescheide vorzulegen (§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG, vgl. auch § 65 Abs. 1 Satz 3 und 4 FGO; § 82 Abs. 1 Satz 3 VwGO). Zwar besteht auch im Rahmen der ZPO die Möglichkeit, Mängel nach Hinweis des Vorsitzenden zu korrigieren.⁹ Allerdings können Fehler, welche den zwingenden Inhalt der Klageschrift betreffen, nicht rückwirkend geheilt werden, sodass z. B. eine Verjährungsfrist oder eine Klagefrist nicht gewahrt ist.¹⁰

7 Ebenso § 82 Abs. 2 VwGO und § 65 FGO.

8 Vgl. dagegen § 253 Abs. 1 ZPO, wonach diese Angaben enthalten sein müssen.

9 Greger in: Zöller, ZPO, § 253 ZPO Rn. 22.

10 Greger in: Zöller, ZPO, § 253 ZPO Rn. 23.

Mithin würde der handschriftliche Satz: „Ich erhebe Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom <Datumsangabe>.“ als fristwahrende Klage genügen, wobei Vorsitzende in diesem Fall um Ergänzung der Klageschrift und Vorlage des Ausgangs- und Widerspruchsbescheides unter Fristsetzung auffordern würden.

Wer richtigerweise Beteiligter eines Verwaltungsrechtsstreits sein soll, ist nicht einfach zu bestimmen, worauf die genannten Vorschriften des SGG bzw. der VwGO und der FGO Rücksicht nehmen. In Streitigkeiten nach dem SGB II ist z. B. für jedes Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Klage zu erheben, auch wenn es nur einen Bescheid gibt und die Kinder minderjährig sind.¹¹ Auf der anderen Seite kann die Wahl des Beklagten fraglich sein, z. B. wenn gesetzliche Aufgaben auf andere Träger übertragen werden – früher etwa die Durchführung von Klageverfahren durch den Inkassoservice der BA für Jobcenter.¹²

Diese Unterschiede haben eine besondere Bedeutung für die Entscheidungspraxis von Vorsitzenden in der Sozialgerichtsbarkeit. Auch wenn Beteiligte den Streitgegenstand nicht ganz genau umreißen müssen oder ihre Klage begründen müssen, müssen insbesondere verfahrensrechtliche Fragen geklärt werden. Wie und wie schnell dies erfolgt, ist sehr individuell.

2. Amtsermittlungsgrundsatz, § 103 SGG

Typisch für das sozialgerichtliche Verfahren – ebenso wie für Verfahren nach der VwGO und der FGO – ist im Unterschied zu Klageverfahren nach der ZPO der Grundsatz der Amtsermittlung.¹³ Danach bestimmt das Gericht, ob und wie Beweis erhoben wird, ohne dass es durch Anträge der Beteiligten beschränkt wird (§ 103 SGG). Allerdings darf das Gericht Beweisanträge der Beteiligten nicht einfach übergehen.¹⁴

Häufig bedarf es keiner förmlichen Beweisaufnahme. Vielmehr werden Beteiligte auf Hinweis des Gerichts ihren Tatsachenvortrag ergänzen oder Unterlagen vorlegen, welche den Anspruch stützen (z. B. Kontoauszüge, Entgeltbescheinigungen, medizinische Unterlagen). In von medizinischen

11 BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 8/06 R, BSGE 97, 217 = SozR 4-4200 § 22 Nr. 1 Rn. II und Leitsatz Nr. 3.

12 Vgl. zur fehlenden Zuständigkeit: BSG, Urteil vom 08.12.2022, B 7/14 AS 25/21 R.

13 Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 35 Rn. 21; Mushoff in: jurisPK-SGG, § 103 SGG (Stand: 27.10.2023) Rn. 6, 9.

14 Schmidt in: Meyer-Ladewig, SGG, § 103 Rn. 8, 12c.

Fragen geprägten Sachgebieten erfolgt dagegen regelmäßig von Amts wegen ein gestuftes Verfahren medizinischer Ermittlungen:

Die medizinischen Ermittlungen beginnen damit, dass oft schon bei Eingang der Klage eine Benennung der relevanten Ärzte und Einrichtungen mit jeweiligen Behandlungszeiträumen und eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht angefordert wird, wofür ein Formular zur Verfügung gestellt wird. In der Regel werden zunächst die behandelnden Ärzte und Ärztinnen befragt, wobei je nach Einzelfall allgemeinere oder sehr spezifische Fragen gestellt werden. Im Anschluss werden ggf. mehrere Gutachten und eventuell ergänzende Stellungnahmen dazu eingeholt. Ggf. muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden, wenn das erste Gutachten nicht überzeugend war.

Die Einholung medizinischer Gutachten ist für sich genommen nichts, was das sozialgerichtliche Verfahren auszeichnet. Die Besonderheit besteht darin, dass z. B. Rentenverfahren wegen Erwerbsminderung und Feststellungen der Schwerbehinderteneigenschaft oft Gutachten auf mehreren Sachgebieten erfordern. Außerdem werden in allen Rechtsgebieten Gutachten regelmäßig auch dann angefordert, wenn im Verwaltungsverfahren bereits Gutachten eingeholt worden sind – gleich ob nach Aktenlage oder nach persönlicher Untersuchung. Von der Verwaltung eingeholte Gutachten können nur als Urkundsbeweis in das Verfahren einbezogen werden und haben dann einen anderen Beweiswert als Gerichtsgutachten.¹⁵ Dagegen messen Verwaltungsgerichte Gutachten, welche durch eine Behörde in Auftrag gegeben werden, im Grundsatz den gleichen Beweiswert zu wie vom Gericht in Auftrag gegebenen Gutachten.¹⁶ Das gilt selbst dann, wenn sie erst im Prozess eingeholt werden.¹⁷

Eine weitere Besonderheit des sozialgerichtlichen Verfahrens ist die Vorschrift des § 109 SGG, wonach das Gericht auf Antrag von Versicherten, Schwerbehinderten oder Berechtigten nach dem SGB XIV (soziale Entschädigung) auf deren Kosten einen von ihnen benannten Arzt hören muss. Diese Vorschrift ist in anderen Verfahrensordnungen nicht vorgesehen, obwohl z. B. in einem beamtenrechtlichen Dienstunfallverfahren vor dem Verwaltungsgericht die Interessenlage nicht grundsätzlich anders ist als

15 Mushoff in: jurisPK-SGG, § 103 SGG (Stand: 03.05.2024), Rn. 302 m.w.N.

16 BVerwG, Urteil vom 15.04.1964, V C 45.63, BVerwGE 18, 216, juris Rn. 26 f.; aus jüngerer Zeit: VG Bremen, Urteil vom 22.01.2024, 7 K 361/22, juris Rn. 25 ff., 32 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.02.2024, 1 A 304/23, Rn. 16 f.

17 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.02.2024, 1 A 304/23, juris Rn. 16 f.

bei einem vor dem Sozialgericht ausgetragenen Streit um Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass die Amtsermittlung nicht ohne die Mitwirkung der Beteiligten möglich ist. § 103 Satz 1 Halbs. 2 SGG regelt ausdrücklich, dass die Beteiligten bei der Sachverhaltsermittlung heranzuziehen sind. Dadurch wird die Amtsermittlung begrenzt, weil ohne die Mitwirkung der Beteiligten eine Ermittlung des Sachverhalts oft nicht möglich ist.¹⁸ Dies hat zwei Dimensionen: Entweder der von Beteiligten geschilderte Sachverhalt bietet gar keinen Anlass, für sie günstige Umstände zu ermitteln.¹⁹ Oder die Beteiligten unterlassen es, die in ihrer Sphäre liegenden Fakten zu belegen.²⁰ Weiterhin wird Amtsermittlung unmöglich, wenn sich Beteiligte weigern, sich begutachten zu lassen.²¹

Die Amtsermittlung ist ein kategorialer Unterschied zum Zivilprozess und dieser Grundsatz wird in der Sozialgerichtsbarkeit weitergehend gehandhabt als in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, jedenfalls soweit medizinische Ermittlungen betroffen sind.

3. Hinweispflichten, § 106 SGG

Neben den bezogen auf die Klageschrift genannten speziellen Hinweispflichten nach § 92 Abs. 2 SGG regelt § 106 Abs. 1 SGG eine umfassende Hinweispflicht, nämlich im Hinblick auf Formfehler, unklare oder nicht sachdienliche Anträge, unzureichende Angaben und ggf. fehlende Erklärungen der Beteiligten. Um die Verhandlung in einem Termin abzuschließen, können Vorsitzende Urkunden anfordern und Behandlungsunterlagen beiziehen, Auskünfte einholen, Beweis erheben (Zeugen oder Sachverständige vernehmen, Inaugenscheinnahmen durchführen), andere beiladen oder den Sachverhalt mit den Beteiligten erörtern (§ 106 Abs. 3 SGG). Die Aufzählung aus § 106 Abs. 1 SGG ist nicht abschließend.²² Es ist durchaus üblich, dass das Gericht vor einer mündlichen Verhandlung rechtliche Hinweise gibt, ggf. um eine

18 Mushoff in: jurisPK-SGG, § 106 SGG (Stand: 27.09.2023) Rn. 55; zum § 103 SGG entsprechenden § 86 VwGO: Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 35 Rn. 22.

19 Mushoff in: jurisPK-SGG, § 103 SGG (Stand: 27.10.2023) Rn. 56 m.w.N.; vgl. Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 35 Rn. 22.

20 Hufen, Verwaltungsprozessrecht, § 35 Rn. 22.

21 Vgl. aber BSG, Beschluss vom 23.06.2015, B 1 KR 17/15 B, juris Rn. 7 zu der Frage, wann eine Weigerung vorliegt; zur Ermöglichung einer barrierefreien Untersuchung: BSG, Beschluss vom 14.11.2013, B 9 SB 5/13 B, juris.

22 Mushoff in: jurisPK-SGG, § 106 SGG (Stand: 27.09.2023) Rn. 32.

Anforderung von Unterlagen zu erklären oder um auf eine unstreitige Erledigung des Verfahrens hinzuwirken. Auch wenn § 139 ZPO nicht anwendbar ist,²³ dürfen Vorsitzende durchaus den Streitstoff durch Hinweise ordnen und absichten. Daneben bestehen auch Pflichten dahingehend, eine Überraschungsentscheidung zu vermeiden.²⁴

Hinweispflichten bestehen in ähnlichem Umfang auch in Verfahren nach der VwGO und der FGO. Jedenfalls bei anwaltlich nicht vertretenen Klägern ergeben sich nach allen verwaltungsgerichtlichen Verfahrensordnungen recht weitgehende Hinweispflichten. Lediglich die Hinweispraxis nach § 139 ZPO wird enger gehandhabt als die Hinweispflichten nach § 106 SGG,²⁵ insbesondere soweit es die Bestimmung des Streitgegenstandes betrifft.²⁶

Die Hinweispflichten und die Amtsermittlung greifen ineinander. Die Anforderung bestimmter Unterlagen in Kopie kann ggf. eine förmliche Beweisaufnahme durch Zeugen entbehrlich machen oder aber eine Beweisaufnahme vorbereiten. Hier können sich am deutlichsten die Persönlichkeit und Fähigkeiten der Vorsitzenden bemerkbar machen, weil es letztlich keine Vorgaben dazu gibt, in welchem Umfang und auf welche Weise ermittelt wird. Es macht einen großen Unterschied, ob z. B. ein Ortstermin zur Klärung von Tatsachenfragen durchgeführt wird oder ob vom „grünen Tisch“ entschieden wird.

4. Kostenfreiheit des Verfahrens

Eine echte Besonderheit des sozialgerichtlichen Verfahrens ist die Kostenfreiheit nach § 183 SGG, welche für einen großen Teil der Verfahren gilt. § 183 SGG bestimmt: „Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Menschen mit Behinderungen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind.“ Für die nicht in § 183 SGG genannten Beteiligten – das sind vor allem

23 BSG, Beschluss vom 11.12.1957, 8 RH 17/57, SozR Nr. 21 zu § 103 SGG, SozR Nr. 9 zu § 106 SGG, SozR Nr. 1 zu § 139 ZPO.

24 BSG, Beschluss vom 26.10.2023, B 9 V 34/22 B, juris Rn. 12.

25 Zum Befangenheitsantrag wegen eines Hinweises auf die „Dringlichkeitsschädlichkeit“ eines Fristverlängerungsantrages in einem Eilverfahren: OLG Köln, Beschluss vom 17.02.2022, I-15 U 244/21, juris Rn. 3; vgl. zur Nichterreichung der gesetzlichen Ziele des § 139 ZPO: Greger in: Zöller, ZPO, § 139 ZPO m.w.N.

26 Greger in: Zöller, ZPO, § 139 ZPO Rn. 15.

Leistungsbringer:innen und sich gegenseitig verklagende Leistungsträger – ist das Verfahren gerichtskostenpflichtig (§ 197a SGG i. V. m. §§ 154 ff. VwGO und § 52 GKG).

Aus § 193 Abs. 4 SGG folgt zudem, dass in gerichtskostenfreien Verfahren die Kosten der Behörden nicht erstattungsfähig sind, sodass im Ergebnis nach § 183 SGG kostenprivilegierte Beteiligte bei Misserfolg der Klage nur ihre eigenen Kosten zu tragen haben. Im Erfolgsfall werden ihre Kosten nach § 193 SGG von der Gegenseite erstattet.

Damit regeln § 183 und § 193 Abs. 4 SGG eine echte Besonderheit, weil die Kostenfreiheit für alle Rechtszüge gilt und sowohl die Gerichtskosten als auch die Kosten des Gegners betrifft. Gerichtskostenfreiheit ist ansonsten noch in § 83b AsylVfG geregelt. Allerdings ergibt sich daraus nur die Kostenfreiheit bezogen auf die Gerichtskosten, nicht auf die Kosten des Gegners. § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG schließt eine erfolgsabhängige Kostenerstattung für Anwaltskosten im ersten Rechtszug aus.

Die Kostenfreiheit kennt in § 192 SGG Grenzen. Neben der Auferlegung von verschuldeten Terminkosten, die auch andere Verfahrensordnungen kennen,²⁷ kommt hier die missbräuchliche Fortführung eines Rechtsmittels hinzu. Sie stellt einen Ausgleich für die Kostenfreiheit des Verfahrens dar.²⁸ Die Kostenfreiheit stand angesichts der Belastung der Sozialgerichte immer wieder in Frage²⁹, wurde aber nicht geändert. Angesichts der Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu erhalten, ist die Gerichtskostenfreiheit nicht zwingend. Dass Versicherte und Leistungsempfänger Kosten der Behörde nicht tragen müssen, ist dagegen angemessen. Denn das Sozialrecht ist so komplex und teilweise von medizinischen Bewertungen abhängig, dass der Erfolg eines Verfahrens nicht immer leicht zu prognostizieren ist.

Die Kostenfreiheit beeinflusst die Belastung der Sozialgerichte und die Verhandlungsführung. Durch die Kostenfreiheit entsteht ein niederschwelliger Zugang zu den Gerichten, was in der Vergangenheit möglicherweise teilweise zu einer höheren Belastung der Sozialgerichtsbarkeit insgesamt und damit auch der einzelnen Richter geführt hat.³⁰ Weiterhin verändert die Kostenfreiheit auch bezogen auf Beweisaufnahmen die Abwägungsentcheidung im Hinblick auf die Fortführung eines Verfahrens: Wer die Kosten einer Beweisaufnahme nicht zu tragen hat, wird den Rechtsstreit eher

27 § 155 Abs. 4 VwGO, § 95 ZPO, § 137 FGO.

28 Stotz in: jurisPK-SGG, § 192 SGG (Stand: 15.06.2022) Rn. 36.

29 Schur, Nach der Reform ist vor der Reform?, S. 85 f.

30 Schur, Nach der Reform ist vor der Reform?, S. 84.

fortführen, auch wenn der mögliche Erfolg vergleichsweise gering und die Erfolgswahrscheinlichkeit ebenfalls gering ist.

5. Mündliche Verhandlung und alternative Entscheidungsmöglichkeiten, Erledigungsdruck

Im Grundsatz erfolgen Entscheidungen der Sozialgerichte nach mündlicher Verhandlung, was aus § 124 Abs. 1 SGG folgt.³¹ Insoweit unterscheidet sich das sozialgerichtliche Verfahren nicht von anderen Verfahren,³² zumal aus Art. 6 Abs. 1 EMRK ein Recht auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung folgt.³³ Besonderheiten ergeben sich für die Sozialgerichte daraus, dass unter dem Amtsermittlungsgrundsatz und in der ersten Instanz mit einer mehrheitlichen Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern die Urteile unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung verkündet werden (sog. Stuhlurteile).³⁴ Um ein Urteil direkt nach der mündlichen Verhandlung verkünden zu können, muss der Fall ausführlich vorbereitet werden. Der Ausgang des Verfahrens kann dabei häufig schlecht prognostiziert werden. Erstens kann das Ergebnis von einer Beweisaufnahme oder einer persönlichen Anhörung der Kläger:innen abhängig sein. Zweitens kann immer ein rechtliches Argument auftauchen, das bisher nicht berücksichtigt wurde. Drittens können Vorsitzende auch bei vermeintlich klarer Rechtslage von ehrenamtlichen Richtern überstimmt werden.³⁵ Vorsitzende tun daher gut daran, Entscheidungsformeln in mindestens zwei Varianten vorzubereiten. Während ein klageabweisendes Urteil einfach ist, kann ein stattgebendes

31 Für die Landessozialgerichte ergibt sich dies aus § 153 Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 1 SGG. Für das BSG folgt dies aus § 165 i.V.m. § 153 Abs. 1 und § 124 Abs. 1 SGG.

32 § 101 VwGO; § 90 FGO; § 128 Abs. 1 ZPO.

33 BSG, Urteil vom 21.07.2021, B 14 AS 99/20 R, SozR 4-1500 § 158 Nr. 9 Rn. 13.

34 Für die Verkündung: § 132 Abs. 1 Satz 2 SGG; für die Besetzung mit einem Berufsrichter bzw. einer Berufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Richtern bzw. Richterinnen: § 12 Abs. 1 Satz 1 SGG.

35 Dies kann sonst nur bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten sowie Kammern für Handelssachen vorkommen – § 16 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 ArbGG sowie § 105 Abs. 1 VG. Ansonsten sind die Berufsrichter:innen in der Mehrheit, nämlich drei Berufsrichter:innen und zwei ehrenamtliche Richter:innen: BAG: § 41 Abs. 2 ArbGG; LSG: § 33 Abs. 1 Satz 1 SGG; BSG: § 40 Satz 1 i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 SGG; VG: § 5 Abs. 3 Satz 1 VwGO; FG: § 5 Abs. 3 Satz 1; OVG/VGH: drei Berufsrichter:innen ggf. mit zwei ehrenamtlichen Richter:innen; § 9 Abs. 3 Satz 1 VwGO; drei oder fünf Berufsrichter:innen; BVerwG: § 10 Abs. 3 und 4 VwGO und BFH: § 10 Abs. 3 FGO.

Urteil je nach Verfahrensart eine lange Urteilsformel erfordern, in die viele Bescheide mit Datum aufgenommen werden müssen. Ggf. müssen auch Geldbeträge ausgerechnet werden.³⁶ Um Fehler im Verlauf eines dicht getakteten Sitzungstages zu vermeiden, muss dies vorformuliert sein. Hinzu kommt der Amtsermittlungsgrundsatz. Es reicht nicht, sich mit den von den Beteiligten konkret diskutierten Streitpunkten zu befassen. Zwar muss nicht ohne Anlass ins Blaue hinein jeder Punkt einer Leistungsbewilligung überprüft werden.³⁷ Auffälligkeiten bei der Durchsicht von Bescheiden und der Verwaltungsakte werden Richter:innen jedoch nachgehen müssen.

Wegen dieser Schwierigkeiten ist in der ersten Instanz vor den Sozialgerichten ein Sitzungstakt von zwei Sitzungstagen pro Monat üblich. Die Zahl der pro Tag geladenen Verfahren variiert nach Schwierigkeit und dürfte zwischen sechs und acht liegen. Ein höheres Pensum wird in der Regel dauerhaft aufgrund des vorstehend erläuterten Vorbereitungsaufwandes nicht zu schaffen sein. Im Mittel können so bei 20 Sitzungstagen im Jahr ca. 13 Verfahren pro Monat auf Grund mündlicher Verhandlung erledigt werden. Die Verfahrensflut bzw. aktuell der Abbau der Altbestände bei moderaten Eingängen lässt sich allein mit mündlichen Verhandlungen nicht bewältigen; dazu sind monatlich eher 20 bis 30 Erledigungen erforderlich, je nach Höhe der Eingangszahlen. Hinzu müssen sog. außerterminliche Erledigungen kommen, die sich durch Folgendes ergeben können:

- Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung gem. § 124 Abs. 2 SGG in der üblichen Kammer-/Senatsbesetzung;
- Unstreitige Erledigungen aufgrund Klagerücknahme, angenommenem Anerkenntnis, übereinstimmender Erledigungserklärung oder einem im schriftlichen Verfahren geschlossenen gerichtlichen Vergleich (jeweils ggf. nach gerichtlichem Hinweis);
- Gerichtsbescheide gem. § 105 SGG bzw. in der zweiten Instanz Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs. 4 Satz 1 SGG bzw. durch den Vorsitzenden bzw. Berichterstatter nach § 155 Abs. 3 SGG.

36 Das SGG sieht zwar Grundurteile vor und das BSG hat ein Grundurteil im Höhenstreit zugelassen (BSG, Urteil vom 11.11.2021, B 14 AS 41/20 R, SozR 4-4200 § 11b Nr. 14). Allerdings wird man jedenfalls bei reinen Anfechtungsklagen gegen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nicht um eine Bezifferung der richtigen Leistungs- und Erstattungsbeträge herumkommen.

37 Mushoff in: jurisPK-SGG, § 103 SGG (Stand: 27.10.2023) Rn. 78.

Vor allem der Gerichtsbescheid in der ersten Instanz ist in der Praxis nicht hinwegzudenken.³⁸ Gerichtsbescheide ergehen ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter nach schriftlicher Anhörung der Beteiligten (§ 105 SGG). Voraussetzung ist, dass die Sache keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Typische Kandidaten für eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid sind offensichtlich unzulässige Klagen, z. B. weil sie verfristet sind, und offensichtlich unbegründete Klagen, etwa nach Klärung von Rechtsfragen durch das BSG. Sie vermeiden bestimmte Schwierigkeiten von Urteilen mit mündlicher Verhandlung: Der Aufwand einer Terminsbestimmung (mit eventuellen Verlegungsanträgen und Verspätungen von Beteiligten) und die Sitzungszeit selbst werden gespart,³⁹ insbesondere wenn kein neuer Sachenvortrag zu erwarten ist. Mit dem Gerichtsbescheid gehen auch Nachteile einher. Namentlich besteht die Gefahr, dass das rechtliche Gehör und der Anspruch auf den gesetzlichen Richter verletzt werden könnten. Zwar besteht gem. § 105 Abs. 1 Satz 2 SGG die Pflicht, Beteiligte vorher anzuhören. Da die Anhörung zumeist schriftlich erfolgt, könnten einzelne Beteiligte überfordert werden. Das Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird gewahrt: Bei nicht berufungsfähigen Sachen besteht die Möglichkeit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen (§ 105 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei berufungsfähigen Sachen muss das LSG aufgrund mündlicher Verhandlung entscheiden, wenn darauf nicht verzichtet wird.

Entscheidungen durch Gerichtsbescheid sind auch in der VwGO und der FGO vorgesehen (§ 84 VwGO; § 90a FGO). Ihre Bedeutung ist dort unlängst geringer:⁴⁰

2018	Verwaltungsgerichte	Finanzgerichte	Sozialgerichte
Gesamterledigungen	220.802,00	32.982,00	347.559,00
Urteile	86.413,00	6.165,00	33.989,00
Gerichtsbescheide	10.163,00	1.447,00	25.319,00
Verhältnis Urteil:GB	8,50	4,26	1,34
Quote GB-Insgesamt	4,60%	4,39%	7,28%

38 Burkiczak in: jurisPK-SGG, § 105 SGG (Stand: 04.03.2024) Rn. 16.

39 Burkiczak in: jurisPK-SGG, § 105 SGG (Stand: 04.03.2024) Rn. 16.

40 Quellen: Fachserien 24251-0001, 24271-0001, 24261-0001, jeweils abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-alle.html#sprg351720 (Fachserie - 10 Rechtspflege, je Verwaltungsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte) (zuletzt abgerufen am 15.07.2025).

2022	Verwaltungsgerichte	Finanzgerichte	Sozialgerichte
Gesamterledigungen	167.183,00	27.669,00	283.843,00
Urteile	61.942,00	5.277,00	29.796,00
Gerichtsbescheide	8.112,00	1.838,00	27.979,00
Verhältnis Urteil:GB	7,64	2,87	1,06
Quote GB-Insgesamt	4,85%	6,64%	9,86%

Nicht nur hat der Gerichtsbescheid im Vergleich zu den Erledigungen insgesamt eine höhere Relevanz – auch vor der Pandemie. Im Vergleich zu Urteilen hat der Gerichtsbescheid in der Sozialgerichtsbarkeit im Vergleich zu den anderen Gerichtsbarkeiten ein fast ebenso hohes Gewicht wie Urteile, und zwar schon auch vor der Pandemie. Mit der Pandemie ist die Bedeutung des Gerichtsbescheides überall gestiegen, jedoch am stärksten in der Sozialgerichtsbarkeit. Dabei zeigen die Zahlen, dass die Voraussetzungen für den Erlass des Gerichtsbescheides (geklärter Sachverhalt, keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art) durchaus großzügig interpretiert werden.⁴¹ Dies lässt sich nur durch den für die sozialgerichtliche Praxis kennzeichnenden Erledigungsdruck und durch die Arbeitsbelastung erklären sowie die Klagen über überlange Verfahrensdauern.⁴²

6. Spezialmaterie, Anwaltsperspektive, Rechtsschutz durch Verbände

Das Sozialrecht ist eine ausgesprochene Spezialmaterie,⁴³ die in Studium und Ausbildung nur eine untergeordnete Rolle spielt. Für Sozialrichter:innen ist dies nicht unbedingt ein Problem, da sie die Zeit für die Einarbeitung ohne weiteres aufwenden können und aufgrund des Grundsatzes der Fachkammern (§ 10 SGG) auch nie das ganze Sozialrecht abdecken müssen.

Größere Schwierigkeiten ergeben sich für die anwaltliche Beratung. So speziell das Sozialrecht ist, so selten finden sich Fachanwälte.⁴⁴ Hinzu kommt, dass eine gute anwaltliche Beratung mit entsprechendem Einar-

41 Zu den Grenzen: Burkiczak in: jurisPK-SGG, § 105 SGG Rn. 35.

42 Beispielhaft: BVerfG, Beschluss vom 29.09.2011, 1 BvR 232/11 (SG Hildesheim); BVerfG vom 24.08.2020, 1 BvR 331/10 (SG Osnabrück).

43 BVerfG, Beschluss vom 11.05.2009, 1 BvR 1517/08, FamRZ 2009, 1811, Rn. 31.

44 2023 waren von 165.186 Mitgliedern der Bundesrechtsanwaltskammer 1.713 Fachanwälte für Sozialrecht, was einer Quote von etwa 1 % entspricht. Demgegenüber gab es ca. 8.900 Fachanwälte für Familienrecht und ca. 11.000 Fachanwälte für Arbeitsrecht.

beitungsaufwand aufgrund der Vergütungsstrukturen im Sozialrecht nicht in jeder Kanzlei ohne weiteres wirtschaftlich tragfähig erfolgen kann. Anders als in anderen Rechtsgebieten rechnen Rechtsanwälte Gebühren ab, die nicht vom Streitwert abhängen, sondern als Betragsrahmengebühren geregelt sind. So ist z. B. für die Durchführung eines gerichtlichen Klageverfahrens (ohne Termin) ein Betragsrahmen in Höhe von 60 bis 660 Euro geregelt.⁴⁵ Der Rahmen wird gem. § 14 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände – vor allem anhand des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers – nach billigem Ermessen bestimmt.⁴⁶ Die Ausfüllung des Rahmens ist rechtlich nicht stark determiniert, was zu viel Streit führt. Zuerst zu nennen sind Verfahren über die Kosten des Widerspruchsverfahrens, die ggf. bis zum BSG betrieben werden können.⁴⁷ Weiterhin kann nach dem Ende des Verfahrens über die Kostenfestsetzung gestritten werden, was durch regelmäßig unanfechtbaren gerichtlichen Beschluss erfolgt (§ 197 Abs. 2 SGG). Schließlich kann über die Festsetzung der Vergütung aus der Staatskasse nach bewilligter Prozesskostenhilfe gestritten werden, regelmäßig bis zum LSG (§ 56 RVG).⁴⁸ Dies trägt dazu bei, dass das Sozialrecht aus wirtschaftlicher Sicht nicht besonders attraktiv ist.⁴⁹

Seit 2020 ist ein leichter bis deutlicher Rückgang der Fachanwälte für Sozialrecht festzustellen, der höher ausfällt als bei der Entwicklung der Fachanwälte insgesamt.⁵⁰ Hinzu kommt, dass nicht alle Fachanwälte für

45 Nr. 3102 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG.

46 BSG, Urteil vom 12.12.2019, B 14 AS 48/18 R, juris Rn. 16 ff.

47 Die Suche in der Datenbank juris nach „GER:BSG DOKTYP:URTEIL NORM:14 RVG“ führt zu 12 Treffern. Die Verfahren sind alle nach dem 1.1.2007 eingegangen. Dies bestätigt die Vermutung, dass gebührenrechtliche Fragen vor Einführung des SGB II praktisch nicht relevant waren, dazu Heinrichs, verdikt 2.14, S. 21, 22. Zur Einordnung: 12 Verfahren sind eine relativ hohe Zahl für ein Nischenthema, nämlich mehr als z. B. im Kindergeldrecht, wo nach dem 1.1.2007 bis heute 7 Verfahren vom BSG durch Urteil entschieden wurden (nach juris).

48 Die Suche in der Datenbank juris nach „GER:LSG DOKTYP:Beschluss NORM:14 RVG“ TEXT:„Prozesskostenhilfe“ ergab 371 Treffer, auch hier die meisten ab 2007. Zum Vergleich: Die Suche nach „GER:LSG DOKTYP:urteil NORM:14 SGB V“, also nach Krankengeld – einer Standardmaterie des Krankenversicherungsrechts –, ergab 357 Treffer.

49 Adam/Beinhorn, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit, S. 233; Heinrichs, verdikt 2.14, S. 21, 22 f.

50 Statistik für das Jahr 2023 abrufbar unter https://www.brak.de/fileadmin/04_fue_r_journalisten/statistiken/2023/2023-Fachanwaltschaften.pdf (zuletzt abgerufen

Sozialrecht Streitigkeiten, z. B. im Grundsicherungsrecht, betreuen, sondern sich etwa auf die medizinischen Gebiete spezialisieren, für die Rechtsschutzversicherer Kosten übernehmen (anders als bei Streitigkeiten nach dem SGB II).

Dies ist in zweierlei Hinsicht bedeutsam für das Thema dieses Sammelbandes. Zum einen führt ein Rückzug der Anwaltschaft aus dem Sozialrecht bzw. eine kostendruckgesteuerte Bearbeitung der Verfahren tendenziell dazu, dass Vorsitzende eher mit Hinweispflichten und der Sachverhaltsermittlung befasst sind.⁵¹ Dies erhöht den Anteil der Vorsitzenden am Ergebnis des Rechtsstreits. Zum anderen ist die Bearbeitung von Kostensachen ihrerseits ein Feld, in dem durch die mangelnde Determiniertheit des rechtlichen Maßstabs viel rechtlicher Freiraum besteht – erst recht, soweit Kostenfestsetzungsbeschlüsse unanfechtbar sind. Dabei spielt es sicherlich eine Rolle, wie diese Verfahren (in der ersten Instanz SF ... E) innerhalb des Gerichts verteilt werden. Nach einem Modell werden sie wie andere Verfahren einer relativ kleinen Zahl von Fachkammern zugewiesen (bei kleinen Gerichten ein bis zwei). Die Erledigungen dieser Verfahren werden in der beurteilungsrelevanten Statistik erfasst. Nach einem anderen Modell entscheidet jede Kammer selbst über die sich nach Beendigung des Verfahrens ergebenden Kosten- und PKH-Vergütungsfestsetzungsverfahren. Die Verfahren werden in diesem Fall nicht in der Erledigungsstatistik gezählt. Dies hat zur Folge, dass sie erstens schleppender bearbeitet werden. Weiterhin nimmt tendenziell die Qualität ab, denn der Einarbeitungsaufwand in die Kostenrechtsprechung ist vergleichsweise hoch, und der Lohn (im Sinne einer positiven Erledigungsstatistik) sogar negativ, weil die Zeit für die Bearbeitung anderer Verfahren fehlt.

Die Rolle der Anwälte wird zwar relativiert, weil im Sozialrecht auch Sozialverbände und Gewerkschaften in Widerspruchs- und Klageverfahren rechtliche Vertretung leisten und dies auch vor dem BSG tun dürfen (§ 73 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5-9 SGG). Diese können durch eine Spezialisierung auf das Arbeits- und Sozialrecht eine adäquate Beratungsleistung erbringen.⁵² Die Tätigkeit setzt jedoch eine Mitgliedschaft voraus, die bei Empfängern von Grundsicherungsleistungen tendenziell

am 22.03.2024). Für die Vorjahre abrufbar unter: <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/archiv-statistiken-der-brak/> (zuletzt abgerufen am 22.03.2024).

51 Vgl. Adam/Beinhorn, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit, S. 233.

52 Dazu Rademacher, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit und der gewerkschaftliche Rechtsschutz, S. 257.

nicht vorhanden ist, sodass das Betätigungsfeld eher im Schwerbehinderten- und Sozialversicherungsrecht liegt.

III. Fazit

Das Verfahren vor den Sozialgerichten weist zahlreiche Besonderheiten auf. Diese ergeben sich teilweise aus dem geschriebenen Prozessrecht, teilweise aus den Rahmenumständen (Arbeitsbelastung, Erledigungsdruck) und teilweise aus einer anderen Gerichtskultur (Amtsermittlung).⁵³ Kennzeichnend ist der niederschwellige Zugang zu Rechtsschutz, was sich in den Anforderungen an die Klageschrift, der Kostenfreiheit (und dem fehlenden Anwaltszwang), umfassenderen Hinweispflichten und dem Amtsermittlungsgrundsatz manifestiert. Kehrseite des niederschweligen Zugangs zum Rechtsschutz ist ein erhöhter Arbeitsaufwand der Berufsrichter:innen. Dieser Arbeitsaufwand wiederum erhöht die Abhängigkeit des Verfahrens und seines Ausgangs von der Persönlichkeit der Berufsrichter:innen.

Statistische Quellen

Bundesrechtsanwaltskammer, Fachanwälte zum 01.01.2023, abrufbar unter: https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/statistiken/2023/2023-Fachanwaltschaften.pdf (letzter Zugriff: 22.03.2024).

Bundesrechtsanwaltskammer, Statistiken der BRAK allgemein, abrufbar unter: <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/statistiken/archiv-statistiken-der-brak/> (letzter Zugriff: 22.03.2024).

Statistisches Bundesamt, Statistik in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fachserie 24251, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24251/details> (letzter Zugriff: 17.06.2025).

Statistisches Bundesamt, Statistik in der Finanzgerichtsbarkeit, Fachserie 24261, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24261/details> (letzter Zugriff: 17.06.2025).

Statistisches Bundesamt, Statistik in der Sozialgerichtsbarkeit, Fachserie 24271, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/24271/details> (letzter Zugriff: 17.06.2025).

53 Vgl. zu den Unterschieden zur Verwaltungsgerichtsbarkeit: Harich, Die Sozialgerichte als besondere Verwaltungsgerichte, S. 107 und 113 ff.

Literaturverzeichnis

- Adam, Sven/Beinhorn, Karsten, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit – 10 Jahre sozialrechtliche Anwaltschaft mit neuen Anforderungen, in: Heine, Peter (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen und Bremen, Stuttgart 2014, S. 231 ff.
- Harich, Björn, Die Sozialgerichte als besondere Verwaltungsgerichte, in: Heine, Peter (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen und Bremen, Stuttgart 2014, S. 103 ff.
- Heinrichs, Thomas, Rechtsschutz dritter Klasse? – Zu den Folgen der Kürzungen der Anwaltshonorare im Sozialrecht, verdikt 2.14, S. 21 ff.
- Hufen, Friedhelm, Verwaltungsprozessrecht, 13. Auflage, München 2024.
- Meyer-Ladewig, Jens/Leitherer, Stephan/Keller, Wolfgang, SGG, 14. Auflage, München 2023 (zitiert: Bearbeiter:in in: Meyer-Ladewig, SGG).
- Rademacher, Axel, 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit und der gewerkschaftliche Rechtsschutz, in: Heine, Peter (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen und Bremen, Stuttgart 2014, S. 247 ff.
- Schlegel, Rainer/Voelzke, Thomas, jurisPK-SGG, 2. Auflage, Saarbrücken 2022 (zitiert: Bearbeiter:in in: jurisPK-SGG).
- Schur, Oliver, Nach der Reform ist vor der Reform? – Ansätze zur Novellierung des SGG zur Entlastung der Sozialgerichte, in: Heine, Peter (Hrsg.), 60 Jahre Sozialgerichtsbarkeit Niedersachsen und Bremen, Stuttgart 2014, S. 83 ff.
- Zöller, Richard (Begr.), Zivilprozessordnung, 35. Auflage, Köln 2024 (zitiert: Bearbeiter:in, in: Zöller, ZPO).